

Auskunft:

Dr.in Daniela Scheiblhofer

T +43 5522 3591 54314

Zahl: BHFk-III-6300-70

Feldkirch, am 06.12.2016

Betreff: Fahrverbot auf der Orsankastraße
Verordnung von Verkehrsmaßnahmen
Beilage: Anbringung/Entfernung von Verkehrszeichen

VERORDNUNG

Im Interesse der Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Lage und Widmung des Gebietes und der Personen, die sich dort aufhalten, verordnen wir (§ 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94 b Abs. 1 lit. b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)):

I.

Das Befahren der Orsankastraße ab Höhe GSt.Nr. 254 (KG Klaus) in Richtung Fraxern sowie ab Höhe GSt.Nr. 880/1 (KG Fraxern) in Richtung Klaus ist mit allen Kraftfahrzeugen verboten.

II.

Hiervon ausgenommen sind die Jagd-, Land- und Forstwirtschaft sowie die Zufahrt bis zur Parzelle Orsanka.

III.

(1) Diese Verordnung ist durch das Straßenverkehrszeichen nach § 52 Zif. 6 c Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge mit der Zusatztafel „ausgenommen Jagd-, Land- und Forstwirtschaft sowie Zufahrt Orsanka“ kundzumachen.

(2) Der Beginn und das Ende der Parzelle Orsanka ist jeweils in beiden Fahrrichtungen zu kennzeichnen.

IV.

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO durch die angeführten Straßenverkehrszeichen kundzumachen. Sie tritt mit deren Anbringen in Kraft.

V.

Gemäß § 84 Abs. 2 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 i.d.g.F., werden folgende Verordnungen wegen Gesetzeswidrigkeit aufgehoben:

- Verordnung der Gemeinde Klaus: Fahrverbot auf dem Orsankaweg vom 27.10.1976
- Verordnung der Gemeinde Fraxern: Verordnung über die Verhängung eines Fahrverbotes für KFZ auf der Orsankastraße vom 26.05.1986

Der Bezirkshauptmann

Mag. Herbert Burtscher

Ergeht an:

1. Gemeindeamt Klaus
Anna-Henslerstraße 15
6833 Klaus
E-Mail: gemeinde@klaus.cnv.at
zur Kenntnis mit dem Auftrag die Verordnung durch Aufstellen des Straßenverkehrszeichen nach § 52 Zif. 6c Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge mit der Zusatztafel "ausgenommen Jagd-, Land- und Forstwirtschaft sowie Zufahrt Orsanka" kundzumachen. Der Zeitpunkt der Kundmachung ist in einem Aktenvermerk festzuhalten. Dieser ist der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch zu übermitteln.

2. Gemeindeamt Fraxern
Im Dorf 3
6833 Fraxern
E-Mail: gemeinde@fraxern.at
zur Kenntnis mit dem Auftrag die Verordnung durch Aufstellen des
Straßenverkehrszeichen nach § 52 Zif. 6c Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge mit der
Zusatztafel "ausgenommen Jagd- , Land- und Forstwirtschaft sowie Zufahrt Orsanka"
kundzumachen. Der Zeitpunkt der Kundmachung ist in einem Aktenvermerk
festzuhalten. Dieser ist der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch zu übermitteln.

Nachrichtlich an:

1. Abt. VIII - Forstwesen (BHFk-VIII)
Intern
2. Polizeiinspektion Sulz
Hummelbergstraße 5
6832 Sulz
E-Mail: PI-V-Sulz@polizei.gv.at
3. Bezirkspolizeikommando Feldkirch
Schillerstraße 9
6800 Feldkirch
E-Mail: BPK-V-Feldkirch@polizei.gv.at



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://pruefung.signatur.rtr.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können bei der
Bezirkshauptmannschaft Feldkirch
Schloßgraben 1
A-6800 Feldkirch
E-mail: bhfeldkirch@vorarlberg.at
überprüft werden.